Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2157

verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email: finanzausschuss@landtag.ltsh.de.

Landesgeschäftsstelle
Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.vzsh.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Datum
		0431-59099-10	07.03.2019

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr herzlich bedanken wir uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem oben aufgeführten Antrag abgeben zu dürfen.

Wir begrüßen dieses Vorhaben zur Änderung des Landesbeamtengesetzes. Bisher erhielten Beamte*innen in Schleswig-Holstein individuelle Beihilfe und sicherten die Restkosten in der Regel mittels spezieller Tarife der privaten Krankenversicherung ab. Da die Beiträge der privaten Krankenversicherungen von den gewährten Leistungen und nicht vom Einkommen abhängen, setzen sich diese Versicherten dem Risiko aus, durch Beitragssteigerungen oder Reduzierung des Einkommens die Kosten für den Krankenversicherungsschutz nicht oder nur mit großen Entbehrungen tragen zu können.

Wenn Beamte*innen als freiwillige Mitglieder in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, erhielten sie keinen Zuschuss in Höhe des Arbeitgeberanteils der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern mussten den vollständigen allgemeinen Beitragssatz in Höhe von derzeit 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung selbst zahlen. Entsprechend waren nur wenige durch eine gesetzliche Krankenvollversicherung abgesichert.

Anregung:

Aufgrund der Gleichwertigkeit der Versicherungssysteme ist bei allen nun möglichen Kombinationen eine ausreichende Absicherung gewährleistet, die alle notwendigen und angemessenen Leistungen im Krankheitsfall beinhaltet, auch wenn die Leistungen aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Systeme im Einzelfall unterschiedlich ausfallen können.

Um frei von Wissensmängeln darüber entscheiden zu können, ob statt des ursprünglichen Systems der Beihilfe nun eine Pauschale zur Finanzierung der Gesundheitsleistungen beansprucht wird, sollte Informationsmaterial erstellt und den Beamten*innen angeboten werden. Hier ist der jeweilige Dienstherr in der Pflicht. In der Information ist darzustellen, welche Mehrleistungen im Rahmen der individuellen Beihilfe gegenüber den Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Diese Übersicht sollte insbesondere auf Heilpraktikerleistungen, Hörhilfen, Sehhilfen, Zahnärztliche Leistungen und Leistungen im Geburts- und Todesfall eingehen.

Weiterhin sollte ein Hinweis über die Zusammensetzung des beitragspflichtigen Einkommens der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Bei der Entscheidung für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist von den Beamten*innen auch zu berücksichtigen, dass nicht nur ihre Dienstbezüge, sondern z.B. auch Kapitalerträge oder Mieteneinnahmen verbeitragt werden.

Letztendlich sollte bereits im Gesetzestext klargestellt werden, dass der Verzicht auf ergänzenden Beihilfen zu jedem Zeitpunkt erfolgen kann, aber unwiderruflich ist. Ein Hin- und Herwechseln zwischen der pauschalen Beihilfe und der „individuellen" Beihilfe ist nicht möglich. Aufwendungen für Leistungen, die gegebenenfalls über dem Leistungsniveau der GKV liegen, können damit auch nicht mehr beim Dienstherrn geltend gemacht werden.

Für weitere Ausführungen oder eine mündliche Anhörung vor dem Ausschuss stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Margit Hintz
stv. Vorstand

i.A. Michael Herte
Referent Finanzdienstleistungen